

COMITE A

institué par l'article 5 de la Convention franco-allemande
du 27 octobre 1956
sur l'Aménagement du Cours Supérieur du Rhin

PROCES-VERBAL

de la 72ème réunion
tenue le 05 mai 2000
à MAGDEBURG

AUSSCHUSS A

eingesetzt durch Artikel 5 des deutsch-französischen Vertrages
vom 27. Oktober 1956
über den Ausbau des Oberrheins

NIEDERSCHRIFT

über die 72. Sitzung
am 05. Mai 2000
in MAGDEBURG

VII. NUTZUNG DER WASSERKRAFT AN DEN KULTURWEHREN BREISACH UND KEHL/STRASSBURG

Die deutsche Delegation unterrichtet den Ausschuss A darüber, dass das Bundeskabinett dem Entwurf des „deutsch-französischen Regierungsabkommens über Kleinwasserkraftwerke an den Kulturwehren Breisach und Kehl/Strassburg“ zugestimmt hat (Anlage 3 der vorliegenden Niederschrift).

Die französische Seite unterrichtet den Ausschuss A über die mit Schreiben vom 1. Dezember 1999 erfolgte Zustimmung des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes zur Wahrnehmung der im Rahmen des Regierungsabkommens festgelegten Aufgaben.

Anlässlich der 47. Sitzung der Ständigen Kommission am 14./15.Oktober 1999 in Berlin wurde außerhalb der Tagesordnung mit der französischen Seite vereinbart, dass die Unterzeichnung des Regierungsabkommens im Umlaufverfahren erfolgen soll. Die französische Seite bereitet gegenwärtig eine einleitende Verbalnote an die deutsche Seite vor.

VIII. VERSCHIEDENES

1. Schwellbetrieb der Rheinkraftwerke

Der Ausschuss A nimmt von den Schwellbetriebsserien Kenntnis, die seit seiner letzten Sitzung durchgeführt wurden. Es wurde kein Störfall beim Schwellbetrieb festgestellt.

2. Wasserentnahmen

Der Ausschuss A nimmt den Bericht der deutschen Delegation über die Wasserentnahmen im Jahr 1999 zur Kenntnis (Anlage 4 der vorliegenden Niederschrift). Sie lagen im Rahmen der genehmigten Werte.

Die deutsche Seite informiert den Ausschuss A, dass der Bericht über die „Auswirkungen der Ökologischen Flutungen der Polder Altenheim“ fertiggestellt worden ist. Der Ausschuss A nimmt hierzu den Kurzbericht des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnis (Anlage 5 der vorliegenden Niederschrift).

Die deutsche Delegation unterrichtet den Ausschuss A darüber, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung zur probeweisen Durchführung von ökologischen Flutungen zum 31. Dezember 1999 eine künftig unbefristete Entnahme auf Grundlage der durch den Ausschuss A unter 3.1.6 der Grünen Mappe festgelegten Entnahmeregelung oberhalb Straßburg zu beantragen. Ein geänderter Betriebsplan für die Beschickung der Polder Altenheim am Bauwerk 8.44 soll dabei Bestandteil des Verfahrens sein. Hierzu ist eine Änderung der unter 3.6.2.1 der Grünen Mappe genehmigten Entnahmemengen für das Bauwerk 8.44 erforderlich.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2000 an den Leiter der deutschen Delegation hat der Leiter der französischen Delegation sein Einverständnis zu einer Änderung der Entnahmemengen für das Bauwerk 8.44 unter Berücksichtigung der Entnahmeregelung nach 3.1.6 der Grünen Mappe erklärt (Anlage 6 der vorliegenden Niederschrift).

Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben von April 2000 die Antragsunterlagen für die zeitlich unbefristete Durchführung von Ökologischen Flutungen eingereicht.

Der Ausschuss A nimmt den vorgesehenen Betriebsplan für die Beschickung der Polder Altenheim am Bauwerk 8.44 zur Kenntnis und stellt fest, dass sich die Entnahmen im Rahmen der Regelung nach 3.1.6 der Grünen Mappe befinden. Der Ausschuss A beauftragt die Arbeitsgruppe „Ausschuss A“, die unter 3.6.2.1 genehmigten bisherigen Entnahmemengen für das Bauwerk 8.44 entsprechend zu ändern.

Die französische Delegation weist darauf hin, dass im Hinblick auf mögliche spätere Entnahmen für andere Rückhalteräume die Festlegung nach 3.1.6 für die Gesamtheit der Entnahmen auf jedem Ufer gewahrt bleiben muss.

Auf Grundlage der von EdF anlässlich der letzten Sitzung vorgelegten Berechnungen stellt der Ausschuss A fest, dass eine Entnahme von 6 m³/s während 5 Monaten (April bis August) einer ständigen Entnahme von 1,3 m³/s entspricht. Der Ausschuss A gibt seine prinzipielle Zustimmung zu einer Rückübertragung der Wasserentnahmen aus den Stauhaltungen Marckolsheim und Rheinau von 6 m³/s über 5 Monate in die Stauhaltung des Kulturwehrs Breisach bis zu einer ständigen Entnahme von 1,3 m³/s entsprechend dem Antrag des Landes Baden-Württemberg (Anlage 7 der vorliegenden Niederschrift).

Der Ausschuss A beauftragt die Arbeitsgruppe „Ausschuss A“, zu gegebenem Zeitpunkt (Fertigstellung des Kulturwehrs Breisach zur Hochwasserrückhaltung) die Anpassung der Merkblätter für die Stauhaltung Marckolsheim, Rheinau und das Kulturwehr Breisach (3.3., 3.4. und 3.8.) entsprechend vorzubereiten.

3. Betriebsanweisung für eine schnelle Absenkung

Der Ausschuss A nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe „Mixte“ zur Erweiterung der „Anweisung für die schnelle Absenkung einer Haltung des staugeregelten Rheins bei einem Abfluss unter 2000 m³/s in Basel“ auf Rheinabflüsse über 2000 m³/s gegenwärtig die Anweisung für Abflüsse zwischen 2000 m³/s und 2800 m³/s anpasst.

Für Abflüsse über 2.800 m³/s hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass eine detaillierte Anweisung wegen der zu berücksichtigenden Vorentleerung des Kulturwehres Kehl/Strassburg, der Durchführung von Retentionsmaßnahmen und der Entleerung der Polder bei Ökologischen Flutungen nicht möglich ist. Der Ausschuss A stimmt dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zu, die in diesem Fall zu ergreifenden Maßnahmen als allgemeine Empfehlungen der Anweisung voranzustellen.

14. Schaden im Bereich des Hafens Weil

Der Ausschuss A wird darüber informiert, dass infolge der Hochwasserabflüsse im Mai 1999 erhebliche Auskolkungen vor der Spundwand des Hafens Nord zwischen Rhein-km 172,670 und Rhein-km 272,930 festgestellt worden sind. Durch die Auskolkungen ist die Standsicherheit der Spundwand und der angrenzenden Oberflächendichtung des Rheinseitendamms gefährdet. Zur Zeit wird unter Beteiligung der EdF mit dem Hafen Weil ein Sanierungskonzept erörtert. Die Sanierungskosten können auf etwa 2 bis 3 Mio. DM geschätzt werden. Der Hafen Weil ist der Ansicht, dass die Sanierungskosten nicht allein von ihm zu tragen sind. Er beabsichtigt die Kostenfrage gerichtlich klären zu lassen.

Der Ausschuss A ist der Ansicht, dass die übliche Verantwortungsregelung nach 3.1.3 der Grünen Mappe auch in diesem Falle gilt.

Der Ausschuss beauftragt die Arbeitgruppe „Ausschuss A“, die Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu verfolgen.

15. Orkantief am 26. Dezember 1999

Die Arbeitsgruppe „Mixte“ hat sich in ihren Sitzungen mit den Auswirkungen des Orkantiefs vom 26. Dezember 1999 befasst. Sie sieht es als notwendig an, dass ein Entfernen der umgefallenen Bäume so vorzunehmen ist, dass nicht nur die Stämme, sondern auch die Baumkronen beseitigt werden.

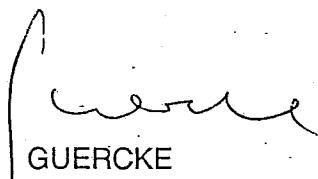
Der Ausschuss A teilt diese Auffassung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Anlagen und der Schifffahrt. Es wird vereinbart, dass sich jede Delegation dafür einsetzt, dass die notwendigen Aufräumarbeiten im Überschwemmungsbereich von den zuständigen Verwaltungen vorangetrieben werden.

16. Datum und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Ausschuss A findet am 18. Mai 2001 in Tours (Frankreich) statt.

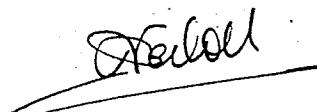
Magdeburg, den 5. Mai 2000

Der Leiter
der deutschen Delegation



GUERCKE

Der Leiter
der französischen Delegation



VERLON

Anlage 7 zur 72. Sitzung des Ausschusses A
am 5. Mai 2000 in Magdeburg

**Antrag des Landes Baden-Württemberg
auf Änderung der Wasserentnahmemöglichkeiten aus dem Rhein
im Bereich der Stauhaltung des Kulturwehres Breisach
sowie der Stauhaltungen Marckolsheim und Rhinau**

1. Ausgangssituation

Nach Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 darf die Bundesrepublik gestatten, dass auf der Strecke zwischen Markt und Breisach "der im Rhein belassenen Mindestwassermenge bis $6 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasser während der Wachstumsperiode für Bewässerungszwecke entnommen werden darf."

Auf der Grundlage eines Berichtes des RP Freiburg vom 15.08.1975 hat der Ausschuss A in seiner 43. Sitzung am 27./28. April 1976 dem Antrag der deutschen Seite zugestimmt, dieses Recht an die Stauhaltungen Marckolsheim und Rhinau zu verlagern. Danach war dort die Entnahme von je $6 \text{ m}^3/\text{s}$ an insgesamt 25 Tagen innerhalb von drei festgelegten Zeiträumen möglich. Diese Genehmigung wurde vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren erteilt.

Diese Verlagerung des Wasserrechtes wurde in der 55. Sitzung des Ausschusses A am 29./30. Mai 1984 zu den gleichen Bedingungen wie 1976 um 10 Jahre verlängert. Auf deutschem Antrag hin wurde diese Verlagerung in der 66. Sitzung des Ausschusses A am 19./20. Mai 1994 auf unbestimmte Zeit verlängert. (Nr. 3.3.1 Grüne Mappe).

In der Haltung Marckolsheim ist das Flusswasserentnahmehbauwerk Nr. 5.1 bei Rhein-km 228,350 die einzige Entnahmemöglichkeit auf dem rechten Ufer. Sie war und ist nicht in der Lage, eine solche Entnahme zu leisten.

Des Weiteren hat der Ausschuss A auf seiner 66. Sitzung am 19./20. Mai 1994 festgelegt (Nr. 3.1.6 Grüne Mappe): "Die Bundesrepublik Deutschland kann zu diesem Zweck (Anmerk.: Ökologischer Zweck) aus dem Restrhein zwischen Kembs und Breisach bis zur Hälfte des Abflusses entnehmen, der über $65 \text{ m}^3/\text{s}$ am Kulturwehr Breisach beträgt."

Die am Kulturwehr Breisach vorhandene Fischtreppe in der Trennmole zwischen Wehr und Schleuse ist nach fischereifachlicher Auswertung und Beurteilung der durchgeführten Fischzählungen nur stark eingeschränkt funktionsfähig. Ursache hierfür ist die Lage des unteren Einstieges in die Fischtreppe, welche mehrere Meter über der Gewässersohle und mehrere Meter flussabwärts des eintauchenden Wehrüberfalls in den Rhein mündet. Die Fischaufstiegseinrichtung im linken Landpfeiler des Kulturwehres Breisach ist außer Betrieb.

Die ZKR hat in ihrer Frühjahrssitzung 1997 den erforderlichen neuen Flusswasserentnahmehbauwerken für den Einsatz des Kulturwehres Breisach zum Hochwasserrückhalt bei Rhein-km 220,500, 223,210 und 223,460 zugestimmt (Schreiben der WSD Südwest vom 01.07.1997).

2. Notwendigkeit einer Entnahmeänderung

Nach der im Zuge des Raumordnungsverfahren für die drei Rückhalteräume im Bereich Breisach (Wehr bei Rhein-km 220,5, Kulturwehr Breisach, Polder Breisach/Burkheim) durchgeföhrten Umweltverträglichkeitsstudie sind für einen umweltverträglichen Hochwasserschutz regelmäßige (ökologische) Flutungen zur Anpassung von Fauna und Flora an die Retentionsflutungen erforderlich. Deren Notwendigkeit wird in der derzeit laufenden ergänzenden Umweltverträglichkeitsstudie für die deutsche Seite nachdrücklich bestätigt. Ein umweltverträglicher Hochwasserschutz ist am Kulturwehr Breisach besonders schwer zu erreichen, da dort die Aue im Retentionsfall bis zu 4 m überflutet werden soll. Durch die ökologischen Flutungen werden aber nur rd. 1/3 der Aue bzw. der Retentionsfläche erreicht, wenn sie – wie normalerweise vorgesehen – bei Normalwasserstand im Stauraum des Kulturwehres stattfinden. Es ist daher vorgesehen, den Stau am Kulturwehr während den ökologischen Flutungen zeitweise anzuheben, wodurch rd. 2/3 der Fläche in die Überflutungen einbezogen werden können (Bericht des Landes an den AA und den TA, Anlage 1 zur Niederschrift über die 69. Sitzung des AA am 28./29.04.1997).

Die Umweltverträglichkeitsstudie fordert darüber hinaus auch eine bessere Vernetzung der Auegewässer im Rückhalteraum sowohl untereinander als auch mit dem Rhein. Hierfür ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Wassermenge von ca. $1 \text{ m}^3/\text{s}$ erforderlich.

Nach den Festlegungen des Ausschusses A (Nr. 3.1.6. Grüne Mappe) steht hierfür beim Kulturwehr Breisach maximal die Hälfte des Abflusses über $65 \text{ m}^3/\text{s}$ (gemessen am Kulturwehr) zur Verfügung. Damit sind regelmäßige Flutungen des Retentionsraumes des Kulturwehres Breisach und somit eine Vernetzung der Auegewässer mit dem Restrhein (Stauhaltung des Kulturwehres) an statistisch ermittelten 65 Tagen/Jahr möglich. An den restlichen 300 Tagen/Jahr sind keine Wasserentnahmen möglich und somit ist in diesem Zeitraum auch keine Vernetzung mit den angrenzenden Auegewässern gegeben. Da darüber hinaus die Möhlin, die die Aue des Retentionsraumes durchquert und die angrenzenden Auegewässer speist, bei ihrem Eintritt in die Rheinniederung über lange Zeit des Jahres trocken fällt, fehlt der Aue über viele Monate das Wasser, das sowohl für eine Vernetzung der Auegewässer als auch für die Ausbildung einer möglichst feuchten Aue und somit für die Einhaltung eines umweltverträglichen Hochwasserschutzes erforderlich ist.

Es ist daher erforderlich, den Auegewässern des Retentionsraumes auch außerhalb des Zeitraumes der Durchführung der ökologischen Flutungen, regelmäßig geringe Wassermengen zuzuführen. Dies ist nur aus der Stauhaltung des Kulturwehres möglich und könnte über eines oder zwei der ohnehin notwendigen Entnahmehbauwerke für den Hochwasserfall, denen der TA und die ZKR bereits zugestimmt haben, erfolgen. Damit wäre zudem eine ständige und durchgängige Verbindung des Stauraumes des Kulturwehres über die angrenzenden Auegewässer und die Möhlin mit dem Unterwasser des Kulturwehres gegeben.

3. Inanspruchnahme des Entnahmerechtes von 6 m³/s in der Wachstumsperiode

Eine Rückübertragung der Wasserentnahmerechte von den Stauhaltungen Marckolsheim und Rhinau von je 6 m³/s an 25 Tagen an das Kulturwehr Breisach ist nicht möglich. Wenn dort eine Entnahme getätigkt werden soll, ist dies nur im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages von 1956 möglich. Daher muss zunächst auf das Entnahmerecht an den Stauhaltungen Rhinau und Marckolsheim verzichtet werden, wodurch wieder die Regelungen des Artikel 9 Abs. 1 des 1956-Vertrages gelten. Danach kann dem Restrhein eine Wassermenge bis zu 6 m³/s in der Wachstumsperiode für Bewässerungszwecke entnommen werden. In dem Bericht des RP Freiburg vom 15.08.1975, den die Arbeitsgruppe des Ausschusses A in ihrer Sitzung am 05.04.1976 geprüft und deren Schlussfolgerungen der Ausschuss A in seiner 43. Sitzung am 27./28.04.1976 zugestimmt hat, wird für die Wachstumsperiode der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. vorgeschlagen.

Aus den in Ziffer 2 dargelegten Gründen ist jedoch eine Wasserentnahme über das ganze Jahr erforderlich und nicht nur in den 5 Monaten von April bis August. Eine Wasserentnahme über das ganze Jahr und auch bei Abflüssen unterhalb von 65 m³/s am Kulturwehr Breisach muss jedoch die Auswirkungen auf die geplante Wasserkraftanlage am Kulturwehr Breisach berücksichtigen. Die EdF hat diese Prüfung vorgenommen (Anlage 1) und kommt zu dem Ergebnis, dass das Recht nach dem Vertrag von 1956 zu einem Energieverlust von 622.080 kWh bzw. nach heutigem Preisstand zu einem Verlust von 106.065 FF/Jahr führt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Dauerlinie in Kembs entspricht dies nach den Berechnungen der EdF einer über das ganze Jahr verteilten Entnahmемenge von 1,3 m³/s.

Mit dieser Wassermenge könnten die Anforderungen nach einer regelmäßigen geringen Durchströmung des Rückhalteraumes und nach einer Vernetzung der Auegewässer mit dem Rhein erfüllt werden.

4. Antrag des Landes

In dem noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zum Kulturwehr Breisach ist eine verbindliche Aussage erforderlich, ob bzw. inwieweit die Wassermengen zur regelmäßigen geringen Durchströmung des Rückhalteraumes in dem derzeit von der Umweltverträglichkeitsstudie ermittelten Umfang von rd. 1 m³/s zur Verfügung stehen. Das faktische Recht zur Wasserentnahme wird erst nach der baulichen Fertigstellung des Rückhalteraumes Kulturwehr Breisach und dessen Inbetriebnahme benötigt.

Das Land Baden-Württemberg bittet daher den Ausschuss A um eine Ermächtigung im anstehenden Planfeststellungsverfahren für das Kulturwehr Breisach eine Aussage treffen zu können, wonach die für die regelmäßigen geringen Durchströmungen des Rückhalteraumes auch außerhalb der Zeiten der Durchführung der Ökologischen Flutungen erforderlichen Wassermenge von rd. 1 m³/s über das ganze Jahr spätestens mit der Inbetriebnahme des Rückhalteraumes zur Verfügung stehen wird.

Der Ausschuss A wird somit gebeten, bereits im Vorgriff auf den noch zu stellenden konkreten Antrag auf Rückverlagerung und Umverteilung des Wasserentnahmerechtes an den Restrhein bereits heute die Zusage zu geben, dass ein zu gegebener Zeit zu stellender Antrag zu einem über das ganze Jahr verteilten Entnahmerecht von mindestens $1,0 \text{ m}^3/\text{s}$ führen wird.

Das Land beabsichtigt, diesen Antrag ca. 1 - 2 Jahr vor Inbetriebnahme des Kulturwehres Breisach als Hochwasserrückhalteraum zu stellen.

gez. Steidle